

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Artikel: Beilage zur Sitzung des grossen Raths vom 3. Merz

Autor: Bay / Rothli / Karlen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542852>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

weil die Volksstimme so sehr für ihn ist; zwar ist der Verfasser eines Aufsatzes in dem neuen republikanischen Blatt, N. 83. ganz anderer Meinung; aber wenn solche Neuigkeiten Schreiber gar noch über bestehende öffentliche Gewalten, wie jener über die Verwaltungskammer, schimpfen wollen, so sollten sie doch auch ihre Namen beisezen lassen, damit man sie gerichtlich belangen könne.

Escher. Etwas unrichtig will Cartier diejenigen vor Gericht weisen, die diese Bittschriften unschicklich abgefaßt finden; hingegen lade ich Cartier ein, die Herausgeber des neuen republikanischen Blatts vor Gericht zu nehmen, wann ihm etwas darin missfällig ist, denn jeder Herausgeber ist für die eingetragenen nicht unterschriebenen Aufsätze verantwortlich.

Billeter. Noch scheint man nicht sehr zur Vereinigung gestimmt zu sein, und wenn man glaubt, daß nur einzelne Schreiber im Kanton Zürich so denken, wie diese Bittschriften ausstern, so gehe einer in diesen Kanton, und behaupte dort das Gegenteil, und er möchte leicht auf eine solche Art hierüber auf andere Gedanken gebracht werden, daß er lange sich seines Irrthums schmerzlich erinnern würde. Man weise die Sache an die Vollziehung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilage zur Sitzung des grossen Raths vom 3. Merz. (Siehe N. 92. p. 367.)

Der Senat der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath.

Bern, den 28. Hornung 1800.

In Erwägung, daß es die Pflicht der Gesetzgebung erfordert, dem allgemeinen Wohl und Wunsch des helvetischen Volks gemäß, eine neue Staatsverfassung, so befördert möglich, zu entwerfen, und ihm dieselbe dann auf die konstitutionelle Weise zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen —

hat der Senat, nach erklärter Dringlichkeit,
beschlossen:

Neue helvetische Staatsverfassung.

Erster Abschnitt.

Hauptgrundlage.

Unter dem Beistand Gottes gründet das helvetische Volk seine Staatsverfassung auf Einheit und Unabhängigkeit, auf die unveräußerliche Freiheit der Menschen und Gleichheit der Rechte und macht auf eine feierliche Art dieselben folgendermassen bekannt:

1. Die helvetische Republik ist ein und untheilbar, frei und unabhängig.

2. Die Gesamtheit der Bürger ist der einzige Souverain, von welchem alle Gewalt ausgeht; die Regierungsform ist demokratisch, doch so, daß das Volk nicht selbst regiert, sondern theils mittelbar, theils unmittelbar seine Stellvertreter wählt. Alle Gesetze gehen im Namen des Volks aus.

3. Die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt dürfen nie vereinigt werden.

4. Kein Staatsamt ist lebenslänglich; geistliche und bürgerliche Aemter dürfen von niemand zu gleicher Zeit bekleidet werden.

5. Alle und jede Bürger haben gleiche Rechte; es gibt keine erbliche Ehrentitel, noch Geburtsunterschiede; der Schweizer ist einzig dem Gesetz unterthan, welches für alle und jede das nämliche ist, es mag beschützen oder strafen.

6. Jeder Bürger genießt in der ganzen Republik volle Arbeits-, Erwerbs- und Handelsfreiheit; das Gesetz wird die Art und Weise bestimmen; gleicher Geldkurs, Gewicht und Maas soll eingeführt werden.

7. Jeder Bürger kann sich in der ganzen Republik häuslich niederlassen, wo er es gut findet; doch gibt ihm diese Niederlassung keinerlei Anspruch auf die Gemeindgüter, wo er seine Wohnung aufschlägt.

8. Jedes Eigenthum einer Gemeinde bleibt ungestört, und die Verwaltungsart der Gemeindgüter ist denen Thilhabern selbst überlassen.

9. Kein Gesetz darf eine rückwirkende Kraft haben.

10. Niemand darf angeklagt, verhaftet, gefangen gesetzt, vor Gericht gerufen oder gerichtet werden, als in Kraft der Gesetze und auf die in den verschiedenen Fällen durch das Gesetz vorgeschriebene Form; jedem in Verhaft genommenen muß zugleich sein Verhaftsbefehl schriftlich zugestellt und derselbe in Zeit der ersten 24 Stunden von dem betreffenden Richter verhört werden.

11. Die Religion der Christen nach dem katholischen und reformirten Glaubensbekenntniß, ihre Gottesdienste und gottesdienstliche Übungen bleiben ungestört, jedem frei und unter dem besondern Schutz der Regierung.

12. Jeder hat das Recht, seine Gedanken mündlich, schriftlich oder gedruckt andern mitzutheilen; die diesfalligen Vergehen, so wie die Strafen dagegen, wird das Gesetz bestimmen.

13. Ein Nationalinstitut und andrerwärthige Anstalten zu Erlernung der Künste und Wissenschaften, so wie auch zur Bildung des geistlichen Standes, sollen fürdersamst errichtet werden.

14. Arbeit soll den Dürftigen, Unterstützung den Unvermögenden, Belohnung den fürs Vaterland Verwundeten, Versorgung den Hinterlassenen eines für

das Vaterland verstorbenen Kriegers gegeben, und überall kein Bettel mehr geduldet werden.

15. Es soll auf keinem Grund und Boden eine ewige oder nicht loskäufliche Abgabe, noch Zinsbarkeit, welcher Art sie seyn mögen, haften; alle liegende Güter sind veräußerlich.

16. Niemand kann vom Staat gezwungen werden, irgend ein Eigenthum abzutreten, außer im Fall eines gesetzlich anerkannten Bedürfnisses, und dann nur gegen volle Entschädigung.

17. Die Steuern zu den Staatsbedürfnissen sollen nach Verhältniß des Vermögens und Einkommens jährlich durch das Gesetz bestimmt werden.

18. Die Besoldungen der öffentlichen Beamten müssen im Verhältniß mit den Geschäften, so ihre Stellen erfordern, stehen.

19. Jeder Bürger hat das Recht, mit Bitt- und Zuschriften geradezu an die ersten Gewalten zu gelangen, oder dieselben durch Unterbeamte dahin zu leiten.

Der Präsident des Senats,

(Sig.) Bay.

(Sig.) Rothli, Secr.

(Sig.) Karlen, Secr.

Inländische Nachrichten.

Luzern, 3. Merz. — Ausz. eines Briefes. — Ich habe, mein Freund, das grosse Vergerniß für ganz Helvetien, worauf Sie mich aufmerksam machten, nun selbst gesehen — ich meine die Schauspiele, Tänze, Masquenbälle, Spiel- und Conversationsgesellschaften, die Luzern ein paar Monate durch dargestellt, und die, wie Sie mir schreiben, bei Ihnen, und wie ich merke noch an manchen andern Orten, für eine Hötning des öffentlichen Elendes und der allgemeinen Erschöpfung, für einen empörenden Contrast des ausschweifendsten Luxus zur Seite der größten Dürftigkeit und jedes namenlosen Kriegselends, für eine schreiende Entstüttigung des Volkes angesehen werden. — Ich will Ihnen sagen, was ich gefunden habe, und was man in der That in den übrigen größern Gemeinden Helvetiens jetzt vergebens suchen möchte: freundliche und gesellige Einwohner, die ihre Vergnügen lieber gemeinschaftlich, in, jedem gesitteten Heimschen und Fremden offenen Kreisen, als in geschlossnen, gezierten und kostbaren Zirkeln genießen, deren für aufgeweckte Freuden empfänglicher Sinn, mit geringem Auswande fröhliche Feste bei denen des nothleidenden Nachbars keineswegs vergessen wird, anordnet; gutmuthige Menschen, die in der Überzeugung stehen, es könne kein wahres und kein erkundeltes Kopfhangen, kein Traurigseyn, selbst kein Wisseln und Klagen, die Bürden, die Helvetien trägt, mindern, noch die Wunden des Vaterlands heilen, und es sey öfter die Selbstsucht als das thätige Mit-

leid, welches öffentliche Ergötzungen nicht dulden mag; gute Bürger, denen tägliches Ladeln und Schimpfen über das was geschieht und nicht geschieht, zu keinem Bedürfniß geworden, die der Freude des Klassens und Ladelns nicht jede andere opfern, sondern was nicht zu ändern ist, mit leichtem Sinne tragen, das Bessere hoffen, und kein Weilchen, das an ihrem Wege blüht, in bitterem Unnieth zertreten; Bürger endlich, die so lange sie mit fremden Gästen ihr und ihrer Kinder Brodtheilen müssen, glauben und aus Erfahrung wissen, es sey besser gethan und in mancher Hinsicht klüger und erproblicher, durch zuvorkommende Gefälligkeit und fröhliche Laune, jene die dafür ein so lebhaftes Gefühl haben, zu gewinnen. Ich würde Sie einladen, mein Freund, sich von der Richtigkeit meiner Ansicht durch den Augenschein zu überzeugen, aber, gedankt sei es der sorgsamen Aufsicht der Munizipalität von Luzern — Sie kämen zu spät, denn so eben hat — in Erwägung, daß die öffentlichen Lustbarkeiten ihr Ziel und Maß haben müssen, dieselbe für den übrigen Theil des Winters alles Tanzen, Verkleiden mit und ohne Masque, Hasardspielen u. s. w. aufs ernstlichste untersagt. — Somit können auch die ernstesten Sittenrichter nur noch am Vergangenen Anstoß nehmen, und ihr Ladel trifft entweder die Schauspiele, die wöchentlich ein oder zweimal, abwechselnd von deutschen und fränkischen Liebhabergesellschaften mit guter Auswahl und nicht ohne Kunst aufgeführt wurden, und deren Ertrag, der gegen 70 Louisdors auswerfen mochte, ausschließlich den Luzernerschen Armen zu gut kam, so daß auch die mäßigen Kosten der Theaterkleidung nicht daraus, sondern von den Spielenden getragen wurden; oder die Bälle, die wöchentlich einmal, und einen Masquenball, der, zu Verhütung jeder beleidigenden oder auf irgend eine Weise anstößigen Verkleidung, unter genauer Aufsicht der Munizipalität letzten Sonntag gegeben ward; 3 — 400 Personen, zur Hälfte Zuschauer, vergnügten sich das bei, und auch keinen Augenblick ward weder Wohlstand noch Friede im mindesten gestört; wann unter ungefähr 70 Masquen sich nur ein paar gesellige und von gebildetem Geschmack zeugende fanden, so konnte den mehrern unbedeutenden wenigstens keine Unanständigkeit und kein verschwendcrischer Luxus zum Vorwurfe gereichen; oder die Hasardspiele endlich, die für zahlreiche und fröhliche Gesellschaften sich mehr wie andere empfehlen, und durch Missbrauch nur verderblicher als diese werden können. — Sollte von solchem Missbrauche in Luzern die Rede seyn, so müßte ich einen kleinen Zeitrechnungsfehler ahnden, und glauben, man verwechsle einen Theil des Winters 1799 mit dem von 1800; wenn aber dies der Fall wäre, dann würde es auch sehr überflüssig seyn, die Luzerner dafür in Schuß zu nehmen.